

Absender/in

--



## Antrag auf Erteilung einer

Genehmigung zum Aufgraben  
öffentlichen Straßenraums

verkehrsrechtliche Anordnung  
gemäß § 45 Abs. 6  
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

### 1. Antragsteller/in (= Gebührenschuldner/in)

Familiennamen		Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

### 2. Bauausführende Firma

Name der juristischen Person / Personengesellschaft		Familiennamen (Kontaktperson)		Vorname (Kontaktperson)	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort		
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

### 3. Maßnahme

#### 3.1 Ort

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Ergänzende Beschreibung			

#### 3.2 Umfang

Fahrbahnfläche     Gehwegfläche     Quer zur Straße     Längs zur Straße     Radweg  
 Anlagefläche, Seitenstreifen

Länge		m	Breite		m	Tiefe		m
-------	--	---	--------	--	---	-------	--	---

#### 3.3 Datum/Zeitraum

	Datum	Uhrzeit
Beginn		Uhr
Ende		Uhr

#### 3.4 Zweck

Verlegung von     Fernmeldeleitungen     Gasleitungen     Stromleitungen     Wasserleitungen

--

#### 4. Verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO (Verkehrsbeschränkung - Verkehrsverbote)

##### 4.1 Ort

Straße	Bereich	Streckenlänge in m
--------	---------	--------------------

##### 4.2 Art der Verkehrsbeschränkung

##### 4.3 Grund der Verkehrsbeschränkung

##### 4.4 Ggf. vorgeschlagene Umleitungsstrecke

##### 5. Ergänzungen (z.B. von Nr. 1 abweichende/r Gebührenschildner/in)

Ich verpflichte mich, die nachfolgenden Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung einzuhalten und auf deren Einhaltung auch bei der bauausführenden Firma hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

# Bedingungen für die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung

## 1. Allgemeines

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an das Bauamt der Gemeindeverwaltung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- c) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer (Gemeindebauamt, Versorger, Entsorger) umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- d) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch das Bauamt - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- e) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Bauamtes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Gemeindebauamt berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- g) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- h) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster und Vermessungsamt zu verständigen.

## 2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, Teil C) sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Der einem Abgrabungsantrag beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bauamtes erlaubt.
- d) Im Bereich von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen muss die DIN 18920, ZTV-Baum sowie die RAS-LP4 zwingend eingehalten werden. In solchen Bereichen ist vor Beginn der Arbeiten ein Termin mit der Gemeindegärtnerei durchzuführen.
- e) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadt über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch das Bauamt erfolgt ist.
- f) Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Bauamtes über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- g) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser abzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- h) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen des Bauamtes der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- i) Bei der nach der Beendigung der Bauarbeiten durchzuführenden Abnahme ist ein Bestandsplan mit genauen Vermaßen der Leitungen und sonstigen unterirdischen Anlagen vorzulegen. Falls diese Forderung nicht erfüllt wird, kann das Bauamt die Abnahme verweigern, bis dieser Plan vorgelegt wird.

## 3. Verkehrstechnische Bedingungen

Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden. Vor dem Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die (Bau-)Unternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) Anordnungen darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.



## Einwilligungserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

### Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.